

**Satzung****zum Schutz des Baumbestandes  
innerhalb des Gebietes der Stadt Cuxhaven (Baumschutzsatzung)  
vom 28. Februar 2008**

Aufgrund § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 161) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Im Gebiet der Stadt Cuxhaven werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Bäume, die in dem Verzeichnis und den Lageplänen eingetragen sind. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2****Schutzzweck**

Bäume werden wegen ihrer natürlichen Eigenart, Schönheit und Seltenheit sowie zur

- Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- Sicherung der Erholung und des Naturerlebens für den Menschen,
- Verbesserung des Kleinklimas sowie der Luftqualität,
- Erhaltung eines artenreichen Baum- und Gehölzbestandes

nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

**§ 3****Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Weitere Verbote sind gegebenenfalls in dem Verzeichnis der geschützten Bäume besonders aufgeführt.

**§ 4****Freistellungen**

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- (a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen;
- (b) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;
- (c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Sie sind der Stadt unverzüglich von den ausführenden Personen anzuzeigen;

- (d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie an vorhandenen Verkehrsflächen durch die Versorgungsunternehmen nach vorheriger Anzeige bei der Stadt Cuxhaven.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Cuxhaven erteilt auf Antrag des Eigentümers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Von den Verboten ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- (a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - (b) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - (c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - (d) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - (e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - (a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - (b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 6

### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt Cuxhaven unter Darlegung der Gründe zu beantragen; dem Antrag ist eine Lageskizze beizufügen.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Ersatzpflanzungen im Sinne von § 8 vorzunehmen.

## § 7

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen im Sinne des § 1 geschützten Bäume einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) dem Bauantrag beizufügen.

## § 8

**Ersatzpflanzung**

(1) Wer entgegen § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder beseitigte bzw. zerstörte Bäume im angemessenen und zumutbaren Umfang durch Neuanpflanzungen auf eigene Kosten zu ersetzen und zu erhalten.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Absatz 2 nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 zu dulden.

(4) Neben den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann gegen den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Dritte eine Geldbuße nach § 9 Abs. 2 verhängt werden.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Erlaubnis Nebenbestimmungen nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Cuxhaven, d. 28. Februar 2008

Stadt Cuxhaven

(L. S.)

Arno Stabbert

Oberbürgermeister

---

- Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 27.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 13, S. 111 -